

aber in der durch diesen Grundtyp bedingten Organisation der staatlichen Führung.

Trotz der Unterschiede und Besonderheiten in den territorialen Voraussetzungen, den Zielstellungen sowie der Vielfalt der Lösungsvarianten liegen bei den territorialen Rationalisierungskomplexen verschiedener Grundtypen und Größenordnungen doch auch eine Reihe von *Gemeinsamkeiten* hinsichtlich ihrer objektiven Grundlagen, territorialen Auswirkungen und der sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Führungstätigkeit der örtlichen Staatsorgane vor. Einige solcher allen territorialen Rationalisierungskomplexen immanenten verallgemeinerungswürdigen Wesensmerkmale, Erfordernisse und Führungsgrößen sollen hier erörtert werden.⁵

II

Eine in Literatur und Praxis umstrittene, für den Erfolg der Rationalisierungsvorhaben aber höchst bedeutsame Frage lautet: Welche Führungsorgane sind am besten in der Lage und haben ihrer objektiven Stellung im gesellschaftlichen Leben nach die Pflicht und das Recht, die *Gesamtverantwortung* für das Zustandekommen, die Sicherung der Komplexität, Rationalität und Effektivität territorialer Rationalisierungskomplexe zu tragen? Die Vielfalt der dazu vertretenen Auffassungen widerspiegelt die Kompliziertheit der Problematik.

Solchen Meinungen, wonach die örtlichen Staatsorgane die prädestinierten Führungsorgane sein müßten, stehen Auffassungen entgegen, die den Volksvertretungen das Recht und die Fähigkeiten absprechen, Führungsentscheidungen hinsichtlich der Einordnung der betrieblichen Reproduktionsprozesse in die planmäßige Entwicklung des Territoriums treffen zu können. Vielerorts werden Ansichten geäußert, die sich für eine Verantwortungsteilung aussprechen. Besonders umstritten ist die Frage nach der Führungsebene, in der die Verantwortung wahrzunehmen ist.

Unseres Erachtens gilt, zumindest für die innerstädtischen und stadtreionalen Rationalisierungskomplexe, zunächst einmal der Grundsatz: Die örtlichen Organe der Staatsmacht — die Volksvertretungen der Städte und Gemeinden, der Kreise und Bezirke und deren Räte — sind die hauptsächlichsten Initiativorgane für die Organisation territorialer Rationalisierungskomplexe. Sie tragen die uneingeschränkte Verantwortung für eine den ökonomischen und gesellschaftlichen Hauptprozessen entsprechende Komplexität der Prognose, Planung und Leitung in allen Phasen der Vorbereitung und Durchführung dieser Vorhaben. Kernstück der Führungstätigkeit der örtlichen Staatsorgane müßte hierbei die Erfassung und Koordinierung aller von den jeweiligen Struktureinheiten (Betrieben, gesellschaftlichen Einrichtungen usw.) eigenverantwortlich zu realisierenden Teilaufgaben und Prozesse sowie die Organisation der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit zwischen allen Beteiligten sein.

Die hohe Verantwortung der örtlichen Staatsorgane für die in Gemeinschaftsarbeit mit anderen Führungsorganen des Staates und der Wirtschaft durchzuführende Steuerung und Regelung der komplexen rationellen und effek-

5 Die hier publizierten Erkenntnisse sind zum Teil das Ergebnis praktischer Untersuchungen, das in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit mit Staats- und Wirtschaftsrechtlern der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ sowie Staats- und Wirtschaftsfunktionären erzielt wurde und als Grundidee schon in andere Dokumente Eingang fand, wie z. B. in das Referat der Arbeitsgruppe 3 der wissenschaftlichen Konferenz „Sozialistische Wirtschaftsführung und Recht“ vom 9. bis 11. 10. 1967 in Leipzig (vgl. Vertragssystem, 1967, S. 73 ff.).⁴